



Reute-Süd, nördlicher Teil
 (M 1:500 vom 12.06.1930)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und des § 11 der Landesordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 11.06.1930 die Beschlüsse gefasst:

Die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wie folgt erklärt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
 In allgemeinen Wohngebiet (WA) können nur Ausbauten nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches und eine nur auf die in der Bebauungsplan genehmigten Flächen zugelassen werden.
 In besonderen Wohngebiet (WB) sind für die Gebäude (Ausbauten) nur im Rahmen der in der Bebauungsplan festgesetzten Bauart und Bauweise zulässig. Die Ausbauten dürfen weder die in der Bebauungsplan festgesetzte Bauart und Bauweise noch die in der Bebauungsplan festgesetzte Bauweise ändern.
 In Sondergebiet (S) sind nur die in der Bebauungsplan festgesetzten Bauarten und Bauweisen zulässig. Die Ausbauten dürfen weder die in der Bebauungsplan festgesetzte Bauart und Bauweise noch die in der Bebauungsplan festgesetzte Bauweise ändern.

2. Bauweise
 Die Bauweise der Gebäude ist durch die in der Bebauungsplan festgesetzten Bauarten und Bauweisen bestimmt. Die Ausbauten dürfen weder die in der Bebauungsplan festgesetzte Bauart und Bauweise noch die in der Bebauungsplan festgesetzte Bauweise ändern.

3. Höhen und Dachformen
 Die Höhen der Gebäude sind durch die in der Bebauungsplan festgesetzten Höhen bestimmt. Die Ausbauten dürfen weder die in der Bebauungsplan festgesetzte Höhe noch die in der Bebauungsplan festgesetzte Höhe ändern.

4. Dachformen, Dachneigungen, Dachschichten und Solarien
 Die Dachformen der Gebäude sind durch die in der Bebauungsplan festgesetzten Dachformen bestimmt. Die Ausbauten dürfen weder die in der Bebauungsplan festgesetzte Dachform noch die in der Bebauungsplan festgesetzte Dachform ändern.

5. Einfriedigungen
 Die Einfriedigungen der Gebäude sind durch die in der Bebauungsplan festgesetzten Einfriedigungen bestimmt. Die Ausbauten dürfen weder die in der Bebauungsplan festgesetzte Einfriedigung noch die in der Bebauungsplan festgesetzte Einfriedigung ändern.

6. Anlagen
 Die Anlagen der Gebäude sind durch die in der Bebauungsplan festgesetzten Anlagen bestimmt. Die Ausbauten dürfen weder die in der Bebauungsplan festgesetzte Anlage noch die in der Bebauungsplan festgesetzte Anlage ändern.

7. Weiterer Anlagen
 Die Weiteren Anlagen der Gebäude sind durch die in der Bebauungsplan festgesetzten Weiteren Anlagen bestimmt. Die Ausbauten dürfen weder die in der Bebauungsplan festgesetzte Weiteren Anlage noch die in der Bebauungsplan festgesetzte Weiteren Anlage ändern.

8. Anlagen
 Die Anlagen der Gebäude sind durch die in der Bebauungsplan festgesetzten Anlagen bestimmt. Die Ausbauten dürfen weder die in der Bebauungsplan festgesetzte Anlage noch die in der Bebauungsplan festgesetzte Anlage ändern.

WA	Allgemeines Wohngebiet
WB	Besonderes Wohngebiet
MI	Mischgebiet
IV	Teil der Wohngebiete als Wohngebiet
III	Teil der Wohngebiete als Wohngebiet
0,3	Dachflächenanteil
0,6	Dachflächenanteil
II+D	Vollgefläch mit ausserordentlichem Dachgehalt

o	Offener Raum
△	Offener Raum für Ausbauten
b	Recht der Ausbauten

S1	Spezialgebiet
Ga	Garten
KGa	Kleingarten
GS1	Gemeinschaftsflächen
GGa	Gemeinschaftsflächen

V	Verkehrsfläche
SD	Sondergebiet
WD	Wohngebiet
Fld	Feld
W	Wasserfläche

WA II	WA II
WB I	WB I
WB II	WB II
WB III	WB III
WB IV	WB IV
WB V	WB V
WB VI	WB VI
WB VII	WB VII
WB VIII	WB VIII
WB IX	WB IX
WB X	WB X
WB XI	WB XI
WB XII	WB XII
WB XIII	WB XIII
WB XIV	WB XIV
WB XV	WB XV
WB XVI	WB XVI
WB XVII	WB XVII
WB XVIII	WB XVIII
WB XIX	WB XIX
WB XX	WB XX
WB XXI	WB XXI
WB XXII	WB XXII
WB XXIII	WB XXIII
WB XXIV	WB XXIV
WB XXV	WB XXV
WB XXVI	WB XXVI
WB XXVII	WB XXVII
WB XXVIII	WB XXVIII
WB XXIX	WB XXIX
WB XXX	WB XXX

Genehmigung erfolgt unter Auflage vom 12.06.1930, Nr. 12/1930
 Genehmigt
 Regierungspräsident Freiburg
 Freiburg i. Br., den 11. Dez. 1930
 [Signature]

DEIN BEBAUUNGSPLAN ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZONENVERORDNUNG VOM 19.1.1930
 Villingen-Schwenningen am 11.06.1930
 [Signature]

DEINER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER ÖFFENTLICH AUSGELEGTEN FERTIGUNG ÜBENTLICH AUSGEWÄNDIGT ANGEFÄHRT
 LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 11.06.1930
 Villingen-Schwenningen, den 12.06.1930
 [Signature]

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEMASSIGT ERGÄNZT DURCH ERLAUSS DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS FREIBURG VOM 11.12.1930
 ER IST MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDERATUNG UND DER ÖFFENTLICH AUSGELEGTE DEMASSIGT ERGÄNZT AM 05.06.1931
 Villingen-Schwenningen, den 05.06.1931
 [Signature]

STADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN PLANUNGSAMT

Beb. Planordnung Reute Süd nördlicher Teil

PLAN	1:500	Entwurf von	geändert
Stab Nr.	1:500	We	am von
den 11.06.1930	den 11.06.1930	gegr. am 11.06.1930	gegr. am 11.06.1930
gegr. am	gegr. am	gegr. am	gegr. am
von	von	von	von